

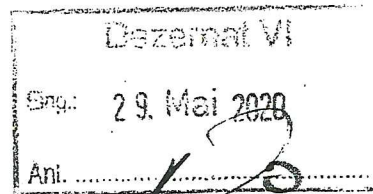


Kassel, 26. Mai 2020

Herr Mohr

☎ 7056

- VI -



ASMV 3. Juni 2020

Anfrage der Kasseler Linke-Fraktion

Vorlage-Nr. 101.18.1651

„Rechtsverstöße in der Documenta Urbane Bebauung“

Stellungnahme:

1. Bei wie vielen Gebäuden der Documenta Urbana erfolgten Baumaßnahmen ohne rechtlich geforderte Genehmigungen nach dem Denkmalschutz- oder Baurecht?

Die energetischen Sanierungsarbeiten an Fassaden und Dächern wurden vor Eintragung des Ensembles in die Denkmalliste ausgeführt. Allerdings gibt es zwei Dachaufbauten, bzw. Wohnraumvergrößerungen der die Bauaufsicht auf Grund des Bauordnungsrechts nachgeht. Die Untere Denkmalschutzbehörde fordert z. Z. einen denkmalschutzrechtlichen Bauantrag zur Instandsetzung der Teichanlage in der Freianlage.

2. Wie viele Baumaßnahmen die anzeigepflichtig gewesen sind, wurden nicht angemeldet?

Es wurden zwei Baumaßnahmen nicht angemeldet, die anzeigepflichtig gewesen sind.

3. Welches Architekturbüro und welche Baufirma waren an diesen Schwarzbauten beteiligt?

Das Architekturbüro und die beteiligte Baufirma können aus Gründen des Datenschutzes nicht genannt werden.

4. Für welche Bauwerke wie Aufstockungen, Balkonbauten, Fassadenveränderungen etc. wird es eine Rückbauanordnung geben?

Es wird kein Rückbau gefordert.

5. Bis wann sind die Rückbauten umzusetzen?

Da kein Rückbau gefordert wird, muss auch keine Frist eingehalten werden.

6. Mit welchem Strafraumen ist bei den zum Teil massiven Verstößen gegen Denkmal- und Baurecht in der Documenta Urbana für Eigentümer, Architekten und Baufirmen zu rechnen?

Von Seiten des Denkmalschutzes sind keine Strafen zu erwarten, da die Sanierung und Umbauten vor der Statusfeststellung erfolgten. Die bisher nicht genehmigten Umbauten können mittels nachträglicher Baugenehmigung legalisiert werden, wenn bau- und planungsrechtlich nichts dagegenspricht.

7. & 8. Sind von den Eigentümern der seit 2018 denkmalgeschützten Häuser Sonderabschreibungen auf ihre baulichen Veränderungen vorgenommen worden?

Wie bewertet der Magistrat eine solche Sonderabschreibung auf nicht genehmigte An- und Umbauten?

Es wurde keine Steuerpräferenzbescheinigung von Seiten der UDB oder dem Landesamt für Denkmalpflege erteilt. Somit kann der Magistrat diesen Sachverhalt nicht bewerten.

9. Wie werden die gestalterischen Arbeiten und Rechte an den Gebäuden bei Umbauwünschen und Bauanträgen durch die städtische Verwaltung berücksichtigt?

Jeder Umbauwunsch wird im Einzelfall auf Verträglichkeit im Sinne des Denkmalschutzes geprüft und gegenüber dem Bauherrn kommuniziert.



Mohr